

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Martin Reyher
Parlamentwatch e.V.
c/o abgeordnetenwatch.de
Mittelweg 12
20148 Hamburg

Per Postzustellurkunde

BETREFF Ihr Antrag auf Informationszugang vom
27. Mai 2015

AZ 13IFG-02814 In 2015/NA 84

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz, Justizariat, IFG-
Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL

FAX

MAIL

Berlin, 13. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Reyher,

mit E-Mail vom 27. Mai 2015 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*Eine Aufstellung von Abendessen im Bundeskanzleramt aus privaten, nicht
exekutiven Anlässen seit November 2005 unter Angabe von:*

- Datum*
- Anlass“*

Auf den Hinweis, dass der Antrag zu unbestimmt sei und daher nicht bearbeitet werden könne, präzisierten Sie Ihren Antrag mit E-Mail vom 5. Juni 2015. Sie beantragen nunmehr:

„Bitte schicken Sie mir folgende Informationen zu:

*Sämtliche Begrüßungsansprachen der Bundeskanzlerin im Rahmen von
nicht-öffentlichen Empfängen und Feierlichkeiten im Bundeskanzleramt seit
November 2005.“*

Auf den Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:

I.

Jedermann hat gem. § 1 Abs. 1 IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Dem Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen steht § 9 Abs. 3 IFG entgegen. Danach kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Reden und Begrüßungsansprachen der Bundeskanzlerin sind im Internet auf der Seite http://www.bundestkanzlerin.de/SiteGlobals/Forms/Webs/BKin/Suche/DE/Solr_aktuelles_formular.html?nn=619050&doctype=speech veröffentlicht. Sie können dort von Jedermann kostenfrei heruntergeladen werden. Es ist Ihnen daher zuzumuten, sich die erbetenen Informationen selbst zu beschaffen.

Vorsorglich möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass nicht zu jedem Anlass, bei dem die Bundeskanzlerin spricht, ein schriftliches Redemanuskript oder eine Mitschrift existiert. Mit den zur Verfügung stehenden Findmitteln konnten in den Akten des Bundeskanzleramtes indes keine weiteren Manuskripte für Reden, Grußworte o.ä. ermittelt werden, die für Ihre Anfrage einschlägig sein könnten.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.